

Merkblatt Volkskultur Lotteriefonds SWISSLOS Beitrag für Uniformen, Trachten und Instrumente

Richtlinien betreffend Bewirtschaftung der Beiträge aus dem Lotteriefonds des Kantons Bern an die Beschaffung von neuen Trachten zu Gunsten der im Kanton Bern ansässigen Trachtengruppen und Kindertanzgruppen.

Das Geschäftsfeld Fonds und Bewilligungen (FOBE) bewirtschaftet den Lotteriefonds und den Sportfonds und bearbeitet deren Gesuche. Ausserdem werden Bewilligungen für Kleinlotterien, Sportwetten und Poker erteilt und Meldungen zur Durchführung von Lottos und Tombolas entgegengenommen.

- 1. Beitragsberechtigte Trachtengruppen / Kindertrachtengruppen:**
Alle mit Sitz im Kanton Bern und im Berner Jura, die als Verein organisiert sind und der Bernischen Trachtenvereinigung BTV angehören.
- 2. Gesetzliche Grundlagen:**
 - KGSG Kantonales Geldspielgesetz in Kraft 1.1 2021
 - KGSV Kantonale Geldspielverordnung Lotteriefonds in Kraft 1.1.2021

Die Gesetzlichen Grundlagen unter:

https://www.pom.be.ch/pom/de/index/lotteriefonds/lotteriefonds/rechtliche_grundlagen.html

- 3. Beitragssatz:**
Aus dem Lotteriefonds wird an die Nettoanschaffungskosten (inkl. Mehrwertsteuer) der anrechenbaren Anschaffungen ein Beitragssatz von max. 30 % gewährt.
- 4. Gesuchstellung:**
Pro Trachtengruppe und Kindertrachtengruppe kann 1 Gesuch pro Jahr eingereicht werden, welches Anschaffungen rückwirkend bis zum 1.1. des Vorjahres berücksichtigt. Behandelt werden nur Gesuche, welche eine **Beschaffungssumme von mehr als CHF 335.00** aufweisen, d.h. bei aktuell geltendem Beitragssatz von 30% einen Lotteriefonds-Beitrag von CHF 100.00 übersteigen.

Die im Gesuch berechnete Anzahl Neuanschaffungen, entspricht maximal der gemeldeten aktiv Mitgliederzahl (Mitgliederliste) zum Zeitpunkt des Gesuches. Die Angaben kann der Lotteriefonds bei der BTV Bernischen Trachtenvereinigung überprüfen.

Aufgeführte Anschaffungskosten müssen sich auf tatsächliche Rechnungen oder auf korrekt visierte Quittungen beziehen, welche dem Gesuch online zusammen mit dem Zahlungsnachweis beizulegen sind. Anrechenbar sind ausschliesslich Anschaffungen, welche vom Vereinskonto bezahlt wurden und im Besitz des Vereins bleiben.



5. Eingabe der Gesuche:

Das Gesuch wird online direkt an den Lotteriefonds eingereicht:
lotteriefonds@pom.be.ch / 031 636 01 39

Einzureichende Gesuchsunterlagen:

- Mitgliederverzeichnis aktive Mitglieder
- Rechnung(en) oder visierte Quittung(en) die auf den Verein lauten
- Zahlungs-/Belastungsbeleg(e) die auf den Verein lauten
- Einzahlungsschein
- Vereinsstatuten

Checkliste:

https://www.pom.be.ch/pom/de/index/lotteriefonds/lotteriefonds/Formulare_Lotteriefonds.assetref/dam/documents/POM/GS/de/Lotteriefonds/2021_WEB/LF_Checkliste%20Instrumente%2C%20Uniformen%20und%20Trachten.pdf

Online Formular zur Gesuchseinreichung:

<https://mp-ria-12.zetcom.com/MpWeb-fpLOSPOBern/v/public?module=Project&templated=688385&l=de>

Nur Online Gesuche werden berücksichtigt.

Die Eingabe des Online-Formulars ist nur möglich, wenn **alle verlangten Beilagen** (Einzahlungsschein, Rechnungskopien, Vereinsmitgliederverzeichnis, Zahlungs-/Belastungsanzeige) eingereicht werden!

Die BTV erhält eine Kopie der Beitragsverfügung aller BTV Trachtengruppen und Kindertrachtengruppen.

Behandelt werden nur Gesuche, welche eine **Beschaffungssumme von mehr als CHF 335.00** aufweisen, d.h. bei aktuell geltendem Beitragssatz von 30% einen Lotteriefonds-Beitrag von CHF 100.00 übersteigen.

6. Anrechenbare Anschaffungen Trachten

Das Gesuch darf unterschiedliche Trachten für eine Trachtengruppe enthalten (z.B. Frauentracht und Männertracht und Kindertrachten) oder Trachtenbestandteile.

Eigentum

Die Anschaffungen dürfen nicht verkauft werden, sie sind Eigentum der Trachtengruppe oder Kindertrachtengruppe.

Reservestoff ist nicht anrechenbar und wird auch bei späterer Beschaffung von Trachten nicht subventioniert.



Nicht subventionsberechtigt sind:

- Occasions-Trachten(-Bestandteile)
- Abänderungen und weitere Schneiderarbeiten
- Trachtenschmuck
- Manschettenknöpfe
- Damen und Herren Trachtenschuhe

Der Lotteriefonds behält sich vor, zur Beurteilung eines Gesuches, Expertinnen oder Experten der Bernischen Trachtenvereinigung BTV oder der Schweizerischen Trachtenvereinigung STV beizuziehen.

7. Werbung

Auf die Unterstützung durch den Lotteriefonds muss in geeigneter Form hingewiesen werden. Logos/Inserate sind auf www.pom.be.ch abrufbar.

8. Aufbewahrungspflicht der Originalunterlagen

Die Vereine sind verpflichtet, alle Originalunterlagen (Rechnungen, Zahlungsbelege, übrige Gesuchsunterlagen) mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

9. Auszahlung an die Vereine

Die Auszahlung an die Vereine erfolgt direkt durch den Lotteriefonds auf das Vereinskonto.

10. Anteil Verwaltungskosten

Die Behandlung der Gesuche erfolgt ohne Kostenfolge.

11. Auskünfte:

Kontakt BTV: Kassier/in
Kontakt Lotteriefonds: 031 636 01 39 / lotteriefonds@pom.be.ch